Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Gebühren erhält unter A Grabstellen folgende Fassung:

A Grabstellen
(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit))

1. **Erdgräber**

1.1.	Einzelwahlgrabstelle	1.110,00 €
1.2.	Doppelwahlgrabstelle	2.290,00 €
1.3.	Reihengrabstelle	730,00 €
1.4.	Kindergrabstelle	480,00 €
1.5.	Gemeinschaftsgrabstelle (Einzelgrab)	880,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1.	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	870,00 €
2.2.	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.390,00 €
2.3.	Einzelstelle ohne Einfassung	820,00 €
2.4.	Doppelstelle ohne Einfassung	1.340,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1.	UGA Haldensleben	
3.1.1.	anonyme UGA	600,00 €
3.1.2.	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	780,00 €
3.1.3.	teilanonyme UGA mit Stele	880,00 €
3.2.	UGA Ortsteile	
3.2.1.	anonyme UGA	580,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1.	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	25,00 €
4.2.	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	21,00 €

2. § 4 Gebühren erhält unter B Pflege- und Unterhaltungsgebühr folgende Fassung:

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelstelle pro Nutzungsjahr	14,00 €

Die Gebühr wird bei vorhandenen Grabstellen einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, 03.12.2015

B l e n k l e
Bürgermeisterin